

Preise Grundversorgung Strom GelderStrom Basis



gültig ab 1. Januar 2024

Übersicht der allgemeinen Preise für die Versorgung mit Strom im Rahmen der Grundversorgung von Haushaltskunden. Es gelten die gesetzliche Strom-Grundversorgungsverordnung (StromGVV) und die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Geldern GmbH in der jeweils gültigen Fassung. Die Grundversorgung wird ebenfalls für landwirtschaftlichen, gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf bis zu einem Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden (kWh) angeboten.

Haushalt und Gewerbe – Eintarif		netto	brutto**
Verbrauchspreis	Cent/kWh	31,142	37,06
Grundpreis je Marktlokation	Euro/Jahr	154,40	183,74
Messstellenbetrieb je Eintarifzähler inkl. Messung*	Euro/Jahr	10,60	12,61
Haushalt und Gewerbe – Doppeltarif		netto	brutto**
Verbrauchspreis-HT	Cent/kWh	31,142	37,06
Verbrauchspreis-NT	Cent/kWh	30,162	35,89
Grundpreis je Marktlokation	Euro/Jahr	154,40	183,74
Messstellenbetrieb je Zweitarifzähler mit Tarifschaltung inkl. Messung*	Euro/Jahr	22,40	26,66
Wärmepumpe		netto	brutto**
Verbrauchspreis	Cent/kWh	24,922	29,66
Grundpreis je Marktlokation	Euro/Jahr	79,40	94,49
Messstellenbetrieb moderne Messeinrichtung mit Tarifschaltung inkl. Messung*	Euro/Jahr	26,01	30,95
Wärmespeicher 2- Zähler- Messung		netto	brutto**
Verbrauchspreis HT und NT	Cent/kWh	24,922	29,66
Grundpreis je Marktlokation	Euro/Jahr	79,40	94,49
Messstellenbetrieb je Zweitarifzähler mit Tarifschaltung inkl. Messung*	Euro/Jahr	22,40	26,66
Wärmespeicher 1- Zähler- Messung		netto	brutto**
Verbrauchspreis HT	Cent/kWh	31,142	37,06
Verbrauchspreis NT	Cent/kWh	24,922	29,66
Grundpreis je Marktlokation	Euro/Jahr	154,40	183,74
Messstellenbetrieb je Zweitarifzähler mit Tarifschaltung inkl. Messung*	Euro/Jahr	22,40	26,66

*Sofern gemäß Messstellenbetriebsgesetz die Verbrauchsstelle mit modernen Messeinrichtungen (mME) oder intelligenten Messsystemen (ImSys) des grundzuständigen Messstellenbetreibers Stadtwerke Geldern Netz GmbH betrieben wird, gelten die jeweils aktuellen Preise (untenstehend Stand 30.10.2023):

Messstellenbetrieb		netto	brutto**
moderne Messeinrichtungen (mME) Eintarifzähler ohne Tarifschaltung	Euro/Jahr	16,81	20,00
moderne Messeinrichtungen (mME) mit Tarifschaltung	Euro/Jahr	26,01	30,95
intelligente Messsysteme (ImSys) bei einem Jahresverbrauch von bis 10.000 kWh	Euro/Jahr	16,81	20,00
intelligente Messsysteme (ImSys) bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder steuerbarem Netzanschluss nach §14a ENWG	Euro/Jahr	42,02	50,00

für besondere Anwendungsfälle		netto	brutto**
Stromwandlersatz in Niederspannung	Euro/Jahr	9,80	11,66

**Die Bruttopreise sind aus Übersichtlichkeitsgründen gerundet: Alle Preise werden auf Basis der Netto-Preise ermittelt und erhöhen sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer. (zurzeit 19 %)

In den vorgenannten Preisen sind enthalten die Energie- und Vertriebskosten, die Entgelte für die Netznutzung, den Messstellenbetrieb, und die Messung, die Stromsteuer, die Konzessionsabgaben, die Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Netzzumlage nach § 17 Abs. 5 EnWG.

Preise Grundversorgung Strom

GelderStrom Basis



gültig ab 1. Januar 2024

1. Zusammensetzung des Stromentgeltes

- 1.1 Das Entgelt (netto) setzt sich aus dem Verbrauchspreis, dem Grundpreis je Marktlokation und dem Preis für den Messstellenbetrieb zusammen. Als Mengeneinheit für die Verbrauchspreise gilt die Kilowattstunde (kWh). Das Verbrauchsentgelt ergibt sich aus dem Verbrauchspreis (netto) multipliziert mit dem Verbrauch (in kWh). Beim Doppeltarif (Schwachlastregelung Ziffer 2) wird der Schwachlast-Verbrauchspreis NT (netto) multipliziert mit dem Schwachlast-Verbrauch NT (in kWh) hinzuaddiert.
- 1.2 Der Preis für den Messstellenbetrieb ergibt sich nach Art und Umfang der vorhandenen Mess- und Steuereinrichtungen (netto) gemäß Preisblatt. Sollte der Messstellenbetrieb und/oder die Messung nicht durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber bzw. den grundyständigen Messstellenbetreiber, sondern durch Dritte durchgeführt werden, dann wird der der Messstellenbetrieb nicht durch die Stadtwerke Geldern berechnet.
- 1.3 Im Entgelt (netto) sind die Aufwendungen für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Entgelte für die Netznutzung und Messstellenbetrieb, die Stromsteuer, die Konzessionsabgaben, die Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), Umlage nach § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und die Umlage nach § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) enthalten. Das Entgelt (netto) wird um die zum Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von zzt. 19 % erhöht.
- 1.4 Angegebene Bruttopreise sind aus Übersichtlichkeitsgründen teilweise gerundet.

2. Doppeltarif (Schwachlastregelung)

- 2.1 Die Schwachlastregelung wird bei entsprechend vorhandenen Mess- und Schalteinrichtungen angewandt.
- 2.2 Die Schwachlastzeit beträgt täglich maximal 6 Stunden in der Zeit von 22.00 bis 6.30 Uhr; sie wird vom jeweiligen Verteilnetzbetreiber nach seinen Belastungsverhältnissen festgelegt und kann von ihm mit angemessener Vorkündigung geändert werden. Die Stadtwerke teilen dem Kunden diese Änderungen mit.
- 2.3 Die während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit (Schwachlast-Verbrauch - NT) wird durch einen Zweitarifzähler gesondert gemessen. Die Umschaltung des Zweitarifzählers erfolgt z. B. durch Schaltuhr oder Rundsteuerung; Schaltuhren werden nicht auf Sommerzeit umgestellt.

3. Bedarfsarten

- Grundsätzlich wird der gesamte Strombezug des Kunden durch den örtlichen Netzbetreiber einer Bedarfsart zugeordnet und dem jeweiligen Vertrieb mitgeteilt. In der Regel erfolgen die Zuordnungen wie folgt:
- 3.1 Haushaltsbedarf:
Der Bedarf an elektrischer Energie für den Haushalt natürlicher Personen für private Zwecke. Haushaltsbedarf liegt auch vor, wenn Verbrauchseinrichtungen von mehreren Haushalten gemeinsam zu Haushaltszwecken genutzt werden (z. B. die Beleuchtung von Treppenhäusern, Fluren, Kellern sowie Heizungsanlagen, Aufzüge, nicht gewerblich genutzte Waschanlagen, Schwimmbäder, Garagen und dergleichen).
 - 3.2 Landwirtschaftlicher Bedarf: Der Bedarf an elektrischer Energie von Betrieben oder Betriebsteilen, bei denen die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen im Sinne des

Bewertungsgesetzes die Betriebsgrundlage bilden. Nicht zum landwirtschaftlichen Bedarf gehört der Strombezug für eine Tierhaltung, wenn diese die Grenzen des § 51 Abs. 1 und des § 51a des Bewertungsgesetzes überschreitet und für die Weiterverarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte, wenn diese gewerbsmäßig betrieben wird.

- 3.3 Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf:
Bezug von elektrischer Energie, der nicht Haushaltsbedarf oder landwirtschaftlicher Bedarf ist.

4. Stromwandlersatz

Ein Stromwandlersatz dient zum Messen großer Ströme bei Anlagen mit hohem Anschlusswert.

5. Gültigkeit für das Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Geldern GmbH

Dieses Preisblatt ist gültig für das Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Geldern GmbH. Dieses erstreckt sich auf das Netzgebiet der Stadtwerke Geldern Netz GmbH.

6. Haftung und Netzbetreiber

Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1 StromGKV können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Als Lieferant haftet die Stadtwerke Geldern GmbH in Fällen des § 6 Absatz 3 Satz 1 GKV nicht.

Derzeitiger Netzbetreiber ist die:
Stadtwerke Geldern Netz GmbH
Markt 25
47608 Geldern

7. Kundenbetreuung, Kundenbeschwerden

Fragen (Beanstandungen) zur Energielieferung bzw. Rechnung können an unseren Kundenservice per Post (Stadtwerke Geldern GmbH, Markt 25, 47608 Geldern) telefonisch (kostenloses Servicetelefon: 0800-9333-000) oder per E-Mail (info@swgeldern.de) gerichtet werden. Weitere Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas erhalten Sie beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn

Servicezeiten:

Mo. – Do. / Fr. von 09:00 – 15:00 Uhr / 09:00 – 12:00 Uhr

Telefon: 0228 - 141516

E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Sollte trotz Einschaltung unseres Beschwerdemanagements wider Erwarten keine zufriedenstellende Lösung möglich sein, kann im Anschluss zur Beilegung von Streitigkeiten ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden.

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133, 10117 Berlin

Telefon: 030-27 57 240-0

www.schlichtungsstelle-energie.de

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Online-Streitbeilegung:

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen zu nutzen.